

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG)**

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 263 – 206-k-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des BremIFG vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Angabe zu § 6b eingefügt:

„§ 6b Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5 000 Euro und sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 100 000 Euro“.
 - 1.2 Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11a eingefügt:

„§ 11a Nutzung“.
 - 1.3 Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Berichtspflicht“.
 - 1.4 Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit“.
 - 1.5 Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Inkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „stellen“ ein Komma und die Wörter „z. B. durch die Bereitstellung in weiterverarbeitbaren Formen sowie maschinenlesbarer Formate zum Zweck der Weiterverarbeitung“ angefügt.
 - 2.2 In Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - 2.3 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf Antrag ist der Informationszugang für beeinträchtigte Personen in einer für sie wahrnehmbaren Form zu ermöglichen.“

- 2.4 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 Der bisherige Absatz 2a wird zu Absatz 2a Satz 1.
 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Öffentliche Stellen haben ihre Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Veröffentlichungspflicht nach diesem Gesetz hinzuweisen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Ziffer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und solange“ eingefügt.
- 3.2 In Ziffer 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und solange“ eingefügt.
- 3.3 In Ziffer 4 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und solange“ eingefügt.
- 3.4 In Ziffer 6 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und solange“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 Nach den Worten „der antragstellenden Person“ werden jeweils die Wörter „oder der Allgemeinheit“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
- 5.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 Nach den Worten „der antragstellenden Person“ werden die Wörter „oder der Allgemeinheit“ eingefügt.
- 5.3 Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.“
6. § 6a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Nach der Angabe „§ 6“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- 6.2 Nach den Worten „der antragstellenden Person“ werden die Wörter „oder der Allgemeinheit“ eingefügt.
7. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:
- „ § 6b
- Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5 000 Euro und sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 100 000 Euro
- (1) ¹Hat der Antrag auf Informationszugang einen Vergütungsvertrag für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5 000 Euro oder einen sonstigen Vertrag ab einem Gegenstandswert von 100 000 Euro zum Gegenstand, findet § 6 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit die schutzwürdigen Belange des oder der Betroffenen in der Regel überwiegt, wenn der oder dem Betroffenen durch die Offenbarung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse kein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Im Übrigen bleiben die §§ 3 bis 6 unberührt.
- (2) § 6a Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist die antragstellende Person auf ihr Recht nach § 13 Absatz 1 hinzuweisen.“
- 8.2 In Absatz 3 wird das Wort „antragstellenden“ durch das Wort „antragstellende“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ ersetzt und vor dem Wort „führen“ das Wort „zu“ eingefügt.
- 9.2 In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gesetzes“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- 9.3 In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Interesse“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- 9.4 In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ ersetzt und
und
vor den Worten „machen“ und „melden“ jeweils das Wort „zu“ eingefügt
und
nach dem Wort „Form“ und vor dem Wort „an“ jeweils das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- 9.5 In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Broschüren“ die Wörter „die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten, Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes, Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,“ eingefügt
und
das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt
und
nach dem Wort „Sitzungen“ werden ein Komma und die Worte „Entgeltvereinbarungen sowie wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene“ angefügt.
- 9.6 In Absatz 4a Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ folgende Wörter angefügt:
„sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5 000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 100 000 Euro.“
- 9.7 In Absatz 4a wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.“
- 9.8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
- 9.9 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- 9.10 In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
- 9.11 Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„Dem zentralen Informationsregister gemeldete Informationen werden unverzüglich in diesem veröffentlicht.“

9.12 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Nutzung

Die Nutzung der allgemein zugänglichen Informationen ist frei, sofern höher-rangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung entgegenstehen können.“

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11.“

12. Der bisherige § 12 wird § 13.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu 1. (Änderungen in der Inhaltsübersicht)

Zu 1.1 bis 1.4

Hierbei handelt es sich um durch die Änderungen nötige redaktionelle Anpassungen.

Zu 2. (Änderungen in § 1)

Zu 2.1

Die generellen Veröffentlichungspflichten aus § 11 sind für die Verwaltung mit einem hohen Arbeitsaufkommen verbunden. Die Bereitstellung in Form von maschinenlesbaren Daten soll nur auf Antrag gewährt werden, um den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Zu 2.2

Mit der Änderung werden weibliche und männliche Antragstellende gleichermaßen berücksichtigt.

Zu 2.3

Beeinträchtigte Personen sollen Informationszugang in der für sie geeigneten Form erhalten.

Zu 2.4

Vertragspartner öffentlicher Stellen müssen bereits vor Vertragsabschluss explizit über die nach diesem Gesetz bestehenden Veröffentlichungspflichten informiert werden.

Zu 3. (Änderungen in § 3)

Zu 3.1 bis 3.4

„Solange“ bedeutet in diesem Fall, dass dem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt entsprochen werden kann, sofern die Voraussetzungen des § 3 dann nicht mehr vorliegen. Es ist demnach möglich, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, die Versagungsgründe aus § 3 aber im Laufe der Zeit wegfallen und ein Informationsanspruch dann gegeben sein kann.

Zu 4. (Änderungen in § 5)

Die Erweiterung auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit ist für die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit und dem schutzwürdigen Interesse des betroffenen Dritten von Bedeutung. Es sind Sachverhalte möglich, in denen das Informationsinteresse der Allgemeinheit über das einer einzelnen Person hinausgeht. Genau in diesen Fällen muss dann in der Abwägung auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit abgestellt werden.

Zu 5. (Änderungen in § 6)

Zu 5.1 und 5.2

Siehe Begründung zu 4.

Zu 5.3

Der neue Absatz 2 dient der Definition der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes. Die Aufnahme dieses Passus sorgt für mehr Transparenz und Rechtsklarheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zu 6. (Änderungen in § 6a)

Zu 6.1

Redaktionelle Änderung.

Zu 6.2

Siehe Begründung zu 4.

Zu 7. (neuer § 6b)

Sonstige Verträge mit einem Gegenstandswert unter 100 000 € fallen unter die Bagatellgrenze. Ausnahmen bestehen für Vergütungsverträge für Gutachtenerstellung, da an diesen ein besonderes öffentliches Interesse bestehen kann. Der Gegenstandswert für diese Verträge liegt jedoch meist unterhalb von 100 000 €, sodass hierfür eine Ausnahmereglung erforderlich ist.

Zu 8. (Änderungen in § 9)

Zu 8.1

Der Antragsteller/die Antragstellerin wird explizit auf ihr/sein Recht hingewiesen, sich an die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zu wenden.

Zu 8.2

Redaktionelle Änderung.

Zu 9. (Änderungen in § 11)

Zu 9.1

Aus einer „Soll“-Vorschrift wird eine „Muss“-Vorschrift. Die Veröffentlichung steht demnach nicht mehr im Ermessen der Behörden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind. Die Behörden sind damit an die Veröffentlichungspflichten aus § 11 gebunden.

Zu 9.2 bis 9.4

Öffentliche Stellen müssen ihren Veröffentlichungspflichten aus § 11 nunmehr ohne schuldhaftes Zögern nachkommen.

Zu 9.5

Erweiterung des Katalogs der Veröffentlichungspflichten: Ziel der Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer ist eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den zuständigen Stellen ohnehin erhobenen Daten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen mit in

das Register einzustellen. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes, Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation sowie die amtlichen Informationen nach diesem Gesetz in einem Register abzurufen.

Die Bezugnahme auf die Unternehmensdaten soll eine umfassende Information über die städtischen Beteiligungen der Stadt ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen.

Zu 9.6

Siehe Begründung zu 7.

Zu 9.7

Entsprechend der bereits bestehenden Regelung in § 11 Absatz 3 Satz 2.

Zu 9.8

Es wird für mehr Transparenz gesorgt. Interessierte haben die Möglichkeit, Kenntnis von den bereits gestellten Anträgen auf Informationszugang zu nehmen. „Doppelanträge“ können damit vermieden und der Verwaltungsaufwand dadurch verringert werden.

Zu 9.9

Redaktionelle Änderung.

Zu 9.10

Da aus der „Soll-Vorschrift“ zur Veröffentlichung nun eine „Muss-Vorschrift“ geworden ist (siehe 9.1), ist eine vorrangige Veröffentlichungspflicht für bestimmte Informationen nicht mehr notwendig.

Zu 9.11

Die schuldhaftige Verzögerung der Veröffentlichung der dem Informationsregister gemeldeten Informationen wird damit verhindert.

Zu 9.12

Redaktionelle Änderung.

Zu 10. (neuer § 11a)

Alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen öffentlicher Stellen sollen nachvollziehbar sein und bleiben. Auch Informationen, die zwar privat finanziert wurden, die aber die Behörden in ihre Entscheidungsfindung mit einbeziehen, wie z. B. Gutachten, Studien und andere Dokumente, müssen veröffentlicht werden und sollen frei genutzt werden können. Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns dokumentiert vorliegt. Insoweit bestehende Nutzungsrechte sind zu klären und gegebenenfalls abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung entgegenstehen können.

Zu 11. (neuer § 12)

Hiermit wird die im Jahr 2011 aufgehobene Berichtspflicht wieder eingeführt.

Zu 12. (Änderung § 12)

Redaktionelle Änderung.

Zu 13. (Änderungen § 14)

Das Gesetz wird entfristet.

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Mustafa Öztürk, Dr. Maike Schaefer,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rainer Hamann,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD